

# **Kunstverein e. V. Flensburg**

## **Satzung des Kunstvereins e. V. Flensburg**

### **§ 1 Vereinsname**

Der Verein trägt den Namen „Kunstverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Kunstverein e. V. Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Veranstaltung von Ausstellungen zeitgenössischer Kunst, durch Ankauf von Kunstwerken, die er dem Museumsberg Flensburg – Städtische Museen und Sammlungen – schenk- oder leihweise überlässt, durch Vorträge und andere Veranstaltungen, die der Volksbildung im weitesten Sinne dienen.

### **§ 3 Gewinnverwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Museumsberg Flensburg als Institution der Stadt Flensburg.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister sowie
4. dem Museumsdirektor
5. aus drei weiteren Mitgliedern

Der jeweilige Direktor des Museumsberges Flensburg ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Sein Aufgabenbereich ist die Geschäftsführung des Vereines. Der Vorstand überträgt eventuelle weitere Aufgabenbereiche auf die Vorstandsmitglieder. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alljährlich Rechnung zu legen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie erfolgt durch Brief. Außerdem ist sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand über seine Rechnungsführung Entlastung. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Geschäftsführer protokolliert.

### **§ 7 a Rechnungsprüfung**

Die jährliche Rechnungslegung durch den Vorstand prüfen jeweils zwei Rechnungsprüfer/innen in Absprache mit dem Schatzmeister. Die Rechnungsprüfer/innen werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Einmalige Wiederwahl für zwei Jahre ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen geben ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzung**

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Änderungsanträge sind 8 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand zu Händen des Geschäftsführers einzureichen.

Flensburg, 19. November 2008